

BGE 44 II 83

Bundesgericht (BGE), 1918-01-01, FR

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_44_II_83

FR: ATF 44 II 83

IT: DTF 44 II 83

Volltext

82 Obligationenrecht. N° 17. dause penale de nature a exercer une oontrainte sur le societaire et ä l'empOOher amsi indirectement d'exercer UR droit qui iui est reconnu par Ia legislation federale ; Oll pourrait alor5, eu application de l'art. 27 CCS, d~clarer nulle oette renolliatioI). implicite ä l'exerciee des droits civils. Mais ici la liberte du &Ocietaire reste intacte. S'il entelID faire usage de son droit de contracter un mariage intel'dit par les Iois de l'Eglise ä laquelle il se rattache, mais a.utorise par la loi civile, il n 'encourt aucune peine et il cesse simplement de fair::- partie d'une Societe avec les prineipes directellrs de laquelle sa conduite entre en opposition : s'il est Ioisible de subordonner l'admission dans Ia Societe a Ia preuve de certaines croyances reli- gieu.ses, il doit naturellement aussi etre permis d' en exclul'c le societaire dont les acres - meme licites d'apres le dl'oit civil - sont en desaccord radieal avec ces eroyanees. Cette excluion entmine, il est VI'ai, pour le soeietaire Ia perte des eotisations qu'll aversees ; mais ce n'est pas la une peine pecuniaire, -<i'est un corollaire de la sortie, volontaire ou forcee, de la 'Societe (Reglement, art. 10). Et d'ailleurs le societaire qui cesse de faire partie de In Societe a deja obtenu Ia contre-valeur de ses cotisations, puisqu'il a joui des avantages sociaux,c'.est-ä-dire du droit aux seCDtIrS statutaires, pendant le temps oil il Hait socie- taire et a.uqtIel ces cotisations etaient afferentes. A aucun point de vue d'Olle '911 Re peut dire que l'exclusion dont a ere frappe le demandeur implique une atteinte, meme indirecte, a son droit decontracter tout mariage autorise par Ja legislation -fedeeraie. Enfin : }e r.eco.rant soutient que la decisioll d'exclusion est entachee d 'un vtce de iorme,parce qtt' elle a ete rendue sans qu'il eilt ete procede a une enquete contradictoire ; il mVQ{fle l'arret lIu Tribunal fed&al oil il est dit que { , le dooit -du. societaire 'de se defendr.e av-ant -qu.'il puisse etre exclu. wustituenn dr-Oit primordial dont Ja violation en- traine l'annllltltion dem «ecision d'ex.clusiou» -(RO 48 II p. 3~. M3.is ce priRclpe, eJaprime dans l'arret Obligationenrecht. N° .18. 83 eite sous une forme trop abs?lue, ne saurait s'appliquer au eas particulier. Ainsi que le fait observer l'instanee eanton~le, le mariage du demandeur etait officiel, patent, in- dlseutable et de meme il etait constant qu'il etait formel- lement condamne par l'Eglise catholique-romaine. Les premisses de l'exelusion etant ainsi etablies d'une ma- niere qui ne pouvait donner lieu ä aucune contestation la conclusion devait s'en suivre sans qu'il fftt necessair; d'entendre le demandeur qui aurait ete hors d'etat, par la nature meme des ehoses, de fournir des explications propres a infil'lner ces premisses ou leur eonclusion neces- saire. Mais d'ailleurs il resulte de la correspondance pro- duite que, avant que l'exclusion ftIt prononcee, le de- mandeur a ete informe qu'elle serait proposee par le Comite a rAssemblee generale; l'oceasion lui a ainsi ete donnee a temps de presenter sa defense s'il jugeait a propos de le faire et il ne saurait done seplaindre d'avoir ete prive du droit d'etre entendu. le Tri bunalledhai prononce: Le recours est ecarte et l'arret cantonal est cOllfrme. 18. Urteil der I. Zivilabtenq vom as. Xä.rz 1818 i. S. 8 . .A. Ampere gegen Bauer. Art. 8 7 6 0 R nur anwendbar auf Firmenverletzungen durch den Gebrauch einer Firma wiederum als solche. -

Art. 2 MSchG, Firmenmarken sind nur geschützt, soweit sie als Marke gebraucht werden. - Art. 29 ZGB, anwendbar auf die Verletzung der Firma eines Juristen oder einer Person. Er ergänzt den obligationenrechtlichen Firmenschutz. - Art. 48 OR. Unlauterer Wettbewerb durch Verwendung des Hauptbestandteiles einer Konkurrenzfirma zur Bezeichnung von Glühlampen. A. - Die Klägerin ist unter ihrer Firma « Societe Anonyme Ampere » seit dem 26. Juli 1913 im schweizer-

84 Obligationenrecht. N° 18. rischen Handelsregister eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Lausanne und befasst sich mit dem Vertrieb von elektrischen Bedarfsartikeln, speziell von Glühlampen, und zwar hat sie seit einer Reihe von Jahren die ausschliessliche Vertretung der Glühlampenfabrik Philipps in Eindhoven (Holland). Der Beklagte betreibt unter der Firma Louis Bauer in Wallisellen Handel in Kautschuk und elektrotechnischen Artikeln. Auch er befasst sich mit dem Vertrieb von Glühlampen, und zwar vertrat er früher eine ungarische Glühlampenfabrik. In neuerer Zeit dagegen bringt er einen eigenen Glühlampentyp, den er in Deutschland herstellen lässt auf den schweizerischen Markt. Diese Lampen tragen die deutliche Aufschrift: « Lampe Ampere. » Am 28. Juli 1916. hat der Beklagte diese letztere Bezeichnung als Marke beim schweizerischen Amt für geistiges Eigentum eintragen lassen. Durch diese Bezeichnung der beklagten Glühlampe und die Eintragung der erwähnten Marke glaubt sich die Klägerin in ihren Individualrechten verletzt. Sie hat daher gegen den Beklagten Klage erhoben und verlangt ihr ersten Klagebegehren, dem Beklagten sei die Weiterführung der Marke « Lampe Ampere » zu verbieten und es sei der bezügliche Eintrag in das Markenregister zu löschen. In ihrem zweiten Klagebegehren fordert sie vom Beklagten Ersatz ihres auf [5000 Fr. bezifferten Schadens. ... B. - Die erste Instanz hat demgegenüber erachtet: (Die Klage wird abgewiesen. » (,r' C. - Hiergegen ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht mit dem Antrag: Es sei in Gutheissung der Klage: 1. dem Beklagten die Weiterführung der Marke « Lampe Ampere » zu untersagen und ihm zu verbieten, Glühlampen dieser Bezeichnung in den Handel zu bringen; 2. die Eintragung im schweizerischen Markenregister zu löschen; Obligationenrecht. N° 18. 85 3. der Beklagte sei zu verpflichten, an die Klägerin 5000 Fr. Schadenersatz zu zahlen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Die Klägerin hat sich zur Begründung ihrer Klage in erster Linie auf Art. 876 OR berufen und behauptet, in der Bezeichnung « Lampe Ampere » und in der Beanspruchung eines Markenrechtes an dieser Bezeichnung liege eine unbefugte Beeinträchtigung ihrer Firma bzw. des Hauptbestandteiles derselben. Die Vorinstanz hat mit Recht diesen Standpunkt als rechtsirrtümlich bezeichnet. Denn nach der neueren Praxis des Bundesgerichtes ist Art. 876 nur dann zur Anwendung zu bringen, wenn Firmenrechte durch den Gebrauch der betreffenden Firma wiederum als Firma verletzt werden, nicht aber, wenn die Verletzung auf anderem Wege erfolgt, z. B. (wie hier), durch die Verwendung einer Firma oder eines Bestandteiles derselben als Marke. (Vergl. den die frühere Praxis aufhebenden Entscheid in AS 34 II S. 119 ff. Erw. 4, und ferner 37 II S. 49 ff. Erw. 2. 2. - Sodann hat die Klägerin ihre Begehren auf Art. 2 MSchG stützen wollen, wonach die schweiz. Geschäftsfirmen, welche als Marke gebraucht werden, mit dem Eintrag in das Handelsregister, auch wenn sie nicht ins Markenregister aufgenommen worden sind, den Schutz des Gesetzes gemessen. Allein nach Art. 2 leg. eil. ist Voraussetzung dieses Schutzes der Firma als Marke, dass sie als solche gebraucht wird, was für die Klägerin nicht zutrifft. Art. 2 kann daher der Klage nicht als Grundlage dienen. Die Klägerin hat aber weiter auch behauptet, die Marke des Beklagten sei überhaupt nicht schutzfähig, weil sie, aus lauter Sachbezeichnungen zusammengesetzt, nicht geeignet sei,

die bezeichneten Waren zu individualisieren. Die Vorinstanz hat auch diese Auffassung zurückgewiesen. Ob mit Recht kann dahingestellt bleiben. 3. - Denn zweifelsohne ist das Obergericht insofern

86 Obligationenrecht. N° 18. von einer unrichtigen Rechtsauffassung ausgegangen, als es auch den klägerischen Antrag auf Anwendung des Art. 29 ZGB abgelehnt hat. AS 42 11 S. 317 f. Erw. 4. Es ist nicht richtig, dass Art. 29 auf juristische Personen keine Anwendung findet, denn Art. 53 ZGB sagt ausdrücklich, die juristischen Personen seien aller Rechte fähig, die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen, wie Geschlecht, Alter oder Verwandtschaft voraussetzen. Solche natürliche Eigenschaften stellen hier nicht in Frage. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die juristischen Personen sich Namen beilegen können, bzw. sogar müssen. Dementsprechend gelten für sie auch die Vorschriften des ZGB hinsichtlich des Namensschutzes. Dieser Namensschutz wird auch nicht durch Art. 876 OR ausgeschlossen. Denn der Firmenschutz ist, wie oben (Erw. 1 und 2) gezeigt wurde, nur ein beschränkter, es darf daher nicht angenommen werden, die speziellen in dieser Hinsicht aufgestellten Normen schliesslich die allgemeine Norm des Art. 29 aus, sie werden vielmehr durch sie ergänzt. EGGER N. 2 d zu Art. 29. I Im weiteren sind aber auch sämtliche Voraussetzungen der Anwendung des Art. 29 zu Gunsten der Klägerin im konkreten Fall gegeben. Zunächst steht fest, dass die klägerische Firma dem Beklagten gegenüber zu Recht besteht, denn die Klägerin hat in Nachachtung der Bestimmung des Art. 873 OR als Hauptbestandteil ihrer Firma nicht den Namen einer bestimmten noch lebenden Person, sondern den des verstorbenen Physikers Ampere gewählt. Im weiteren setzt die Klage aus Art. 29 Abs. 2 ZGB eine Anmassung der klägerischen Namens- bzw. Firmenrechte durch den Beklagten voraus. Auch dieses Requisit ist erfüllt. Der Beklagte hat den Hauptbestandteil der klägerischen Firma, das Wort Ampere, für seine Marke verwendet, er hat sich also gerade den Bestandteil der klägerischen Firma angemasst, der diese im Verkehr individualisiert, an dem sie dementsprechend ausschliessliche Individualrechte besitzt. Endlich setzt Art. 29 Abs. 2 voraus, dass die klagende Person an der Unterlassung der weiteren Anmassung ein rechtliches Interesse hat. Auch dies trifft für die Klägerin zu und zwar gleicherweise, ob man den, in der Doktr. in verschieden umschriebenen, Begriff dieses Interesses weiter oder enger fasst. Es ist ohne weiteres klar, dass die Klägerin an der Untersagung der Verwendung der streitigen Bezeichnung der beklagten Lampe ein sehr grosses Interesse hat. Denn unbestrittenmassen haben die Parteien das nämliche Absatzgebiet. Wenn nun ein Kunde der Klägerin, der mit ihren Lampen zufrieden ist, oder sonst jemand der ihre Lampen beziehen möchte, ein Angebot auf (! Amperelampen) erhält, so liegt es sehr nahe, dass er sich zum Glauben verleiten lässt, es handle sich um Lampen der Socit'le Ampere, und die Lampen des Beklagten kauft, trotzdem er solche der Klägerin haben wollte. Ein derartiger Irrtum kann selbst bei solchen Personen vorkommen, die wissen, dass die Klägerin ihre Lampen bisher als Philipplampen verkauft hat, denn die Uebereinstimmung der Marke mit der klägerischen Firma legt die Vermutung nahe, die Klägerin verkaufe entweder zwei Lampentypen, oder aber sie habe die Bezeichnung der von ihr in den Handel gebrachten Lampen ihrer Firmenbezeichnung angenähert. Danach ist die Unterlassungsklage der Klägerin zu schützen, und zwar ohne Rücksicht darauf ob der Nachweis eines Verschuldens und der eines Schadens geleistet ist. Dagegen ist allerdings die Gutheissung der Schaden ersatzklage davon abhängig, ob den Beklagten ein Verschulden trifft und ob der Klägerin ein Schaden erwachsen ist. Nun könnte man aber von einem Verschulden des Beklagten nur sprechen, wenn er die Firma der Klägerin gekannt

hätte, als er seine :Marke wahlte. Dass dem so Ist,

88 Obligationenrecht. N° 18. ist aus den Akten nicht ersichtlich, vielmehr hat der Beklagte den Umstand, dass er gerade das Wort Ampere • wählte, nicht unglaubwürdig damit erklärt, dass die Fabrik, mit der er früher verkehrte, das Wort als Kurz- adresse geführt habe. Es kann daher schon aus diesem Grunde, und ohne dass auf die Frage des Schadensnachweises einzutreten wäre, die Klage. soweit sie nicht bloss Unterlassungs- sondern Schadenersatzklage ist, nicht . geschützt werden. . 4. - Zum gleichen Resultat führt endlich auch noch die Prüfung des letzten klägerischen Standpunktes, wonach die Führung der beklagten Marke unter Art. 48 OR fällt. Die Vorinstanz hat zu Unrecht erklärt, von einer illoyalen Konkurrenz könne schon deswegen nicht gesprochen werden, weil eine Verwechslungsgefahr nicht dargetan sei. Schon oben wurde ausgeführt, dass eine solche Gefahr wirklich besteht. Natürlich handelt es sich nicht darum, ob die einzelnen Glühlampen verwech- selbar sind, sondern darum, dass die Aufschrift auf der- jenigen des Beklagten geeignet ist, Verwechslungen hin- sichtlich ihrer Provenienz hervorzurufen. Geht man aber hievon aus, so liegt in der Verwendung der beklagten Marke in der Tat eine mit Treu und Glauben unvereinbare Veranstaltung, die die Klägerin im Besitz ihrer Geschäfts- kundenschaft gefährdet. Dementsprechend kann die Klägerin auch von diesem Gesichtspunkt aus die Löschung der Marke des Beklagten und das Verbot ihres weiteren Gebrauches verlangen. Ob auch darin ein Akt des unlauteren Wettbewerbes zu sehen ist, dass der Beklagte Lampen deutschen Ursprungs unter französisch lautender Bezeichnung in den Handel bringt, braucht daher nicht untersucht zu werden. Nicht zu schützen ist auch bei Anwendung des Art. 48 die Schadenersatzforderung. Denn auch Art. 48 setzt für eine solche voraus, dass das Verhalten des Beklagten der Klägerin gegenüber ein schuldhaftes wal'. Ein solches Verschulden wäre aber wiederum nur anzunehmen, Obligationenrecht. N° 19. wenn die Klägerin den Beweis geleistet hätte, dass der Beklagte ihre Firma kannte. Dieser Beweis ist nicht erbracht. Demnach erkennt das Bundesgericht: Die Berufung wird begründet erklärt und in Auf- hebung des Urteiles des Handelsgerichtes Zürich, vom 2. Oktober 1917, das erste Klagebegehren zugesprochen. Das zweite Klagebegehren wird abgewiesen. 19. Arrêt cl, 1 & Ire Bectlon oivUe clu U mai 1918 dans la caUST' laufmaDD contre Sohtl,r. Int('rdiction de concurrent-e. -- Art. 356 al. 2 CO, rMaction illxacte du texte fran~ais ; notion du secret de fabricatlon. - Art. 343, activite inventive cte l'employe. - Art. 357, portec relative des differentes rcstrictions. - Art. 359 nl. 2~ liberation eil cas de mitigation de la peine. A. - P. Schüler est fondateur d proprietail'c de In «Laiterie des caves de Sarrasiti * ä. La Sarl'az. Depuis 1889, il s'occupe de la fubrication d'Ull fromage, «Ie Sar- rasin *, analoguEl au Roquefort . • Jusqu'en 1915, il ne semble pas avoir t'xiste en Suisse d'autl'es fabriques pro- duisant ce genre de fromage. Schüler a d11 faire de 110m- breuses recherches et experiences et supporter des sacri- fices pour etablir et developpel' son industrie. Alphonse Kaufmann, qui est fromager, a ete employe chez Schüler depuis 1896, son fils Arnold Kaufmann depuis 1911. 11s ont signe, Alphonse Kaufmalill le 1 er ja n- vier 1897, son fils cn octobre 1913, une declaration par laquelle Hs s'engageaient « de leur lihre gre ., sous peinl' d'une clause pennle de 5000 fr . • ä. ne pas «divulguel'. ni exploiter ou faire exploiter par des tiers eu Suisse Oll ailleurs » pendant cinq allS des leur sortie de l'etab~isst! ment «la fabrication des fromages appeles SarrasIII ct

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.